



# HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2023

## **Kleine Anfrage**

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 21.03.2023**

### **Klassenfahrten in Hessen**

**und**

### **Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Wie der sächsische Schulleitungsverband laut der Infoseite „news4teachers“ vom 9. Februar 2023 bemerkte, erschweren die steigenden Preise der Anbieter die Organisation von Klassenfahrten (vgl. → <https://www.news4teachers.de/2023/02/schulleitungsverband-steigende-preise-erschweren-die-organisation-von-klassenfahrten/>).

Die erhöhten Reisekosten würden insbesondere die Familien mit geringen Einkommen belasten. Insbesondere sog. „Grenzfälle“, also Familien, die finanzschwach, jedoch knapp über der Bemessungsgrenze für eine Unterstützung liegen, wären ein besonderes Problem.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Klassenfahrten sind wesentliche Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen und fördern neue Erfahrungen sowie Erlebnisse. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, den Gemeinschaftssinn zu festigen. Internationale Austausche und Begegnungen eröffnen den Schülerinnen und Schülern zudem Einblicke in fremde Kulturen, fördern die sprachliche Bildung und stärken interkulturelle Kompetenzen.

Das Hessische Kultusministerium hat mit der Erhöhung der Kostenobergrenzen im Februar 2022 auf Hinweise von Elternvertretungen und Schulen reagiert und den schulischen Handlungsspielraum im Interesse der Schülerinnen und Schüler erweitert, da einige Fahrten, die als wesentliche Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags betrachtet werden, aufgrund der zuvor bestehenden Kostenobergrenzen nicht mehr realisiert werden konnten. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenobergrenzen für Klassenfahrten nicht ausgeschöpft werden müssen und Fahrten weiterhin auch in dem Kostenrahmen der bisherigen Kostenobergrenzen durchgeführt werden dürfen.

Unabhängig von den Kostenobergrenzen für Klassenfahrten sind die Schulen dafür verantwortlich, dass die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird. Das bedeutet, dass die Eltern in jedem Falle in die finanzielle Planung einzubeziehen und die finanziellen Möglichkeiten der Klassenelternschaft zu beachten sind. Dabei hat die Schule darauf zu achten, dass sich die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Familien vor Ort orientieren. Daher gilt der im Ausgangserlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ vom Jahr 2009 formulierte Grundsatz, dass Schulwanderungen und Schulfahrten altersgemäß und mit vertretbarem finanziellem Aufwand gestaltet werden müssen. Bei der schulischen Planung ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf. Außerdem wird hierzu empfohlen, dass Eltern im Vorfeld von Klassenfahrten ein Ansparen ermöglicht wird, um die Finanzierung zu erleichtern. Ein Ansparen über mehrere Monate muss zwingend angeboten werden, wenn der Gesamtbetrag einer Klassenfahrt im Inland 300 € und bei einer Fahrt ins Ausland 450 € übersteigt. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/7921, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Klassenfahrten fanden seit 2018 in Hessen statt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung und den Anteil an Fahrten innerhalb Hessens, in die übrigen Bundesländer, ins EU-Ausland sowie den Rest der Welt. Beim Rest der Welt bitten wir um die konkrete Benennung der jeweiligen Zielländer.

Klassenfahrten finden in Hessen in folgenden Formen statt:

- eintägige Wanderungen,
- mehrtägige Wanderfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichem Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9),
- internationale Begegnungsfahrten/Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
- mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt sowie
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z. B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

Insgesamt handelt es sich um mehrere tausend Fahrten mit unterschiedlicher Dauer. Die Fahrten werden durch die Schulen in eigener Verantwortung organisiert. Von einer statistischen Abfrage dieser Fahrten bei allen hessischen Schulen wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen.

Erfasst werden lediglich personenbezogene Reisekosten, die in Zusammenhang mit Schulfahrten entstehen.

Frage 2. Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden seit 2018 für Klassenfahrten ausgezahlt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf mehrtägige Fahrten, die im Rahmen der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbracht wurden. Diese umfassen – aufgrund der statistischen Erhebung – neben Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern auch mehrtägige Fahrten von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Angegeben ist die Gesamthöhe dieser gewährten Leistungen in Hessen im jeweiligen Jahr:

- im Jahr 2018: 7.216.051,28 €,
- im Jahr 2019: 7.336.844,77 €,
- im Jahr 2020: 200.523,65 €,
- im Jahr 2021: 1.133.309,76 € sowie
- im Jahr 2022: 7.978.483,52 €.

Bezüglich der Leistungen nach SGB II und BKGG sind Nettobeträge berücksichtigt, bei denen bspw. Rückzahlungen eingerechnet wurden. Die Angaben für das SGB XII betreffen die Bedarfe, für das AsylbLG die Leistungen.

Frage 3. Wird bei Klassenfahrten vor dem Hintergrund der Vorbemerkung seitens der Landesregierung bei den schulischen Akteuren auf den Grundsatz der Sparsamkeit hingewiesen, dass also bspw. preiswertere Reiseziele – idealerweise in Hessen gelegen – bei der Planung einer Klassenfahrt zu bevorzugen sind? Die Antwort bitte begründen.

Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulleiternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten. Sie legt die Priorität der einzelnen Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten fest. Klassenfahrten erfüllen keinen Selbstzweck, sondern erfordern einen pädagogischen und didaktischen Anlass, der mitunter mit Reisezielen innerhalb Hessen nicht erfüllt werden kann. Da zu den Klassenfahrten auch internationale Austausch- und Begegnungsfahrten gehören, sind Auslandsreisen grundsätzlich möglich, z. B. in die hessischen Partnerregionen. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Frage 4. Plant die Landesregierung darüber hinaus eine weitere Erhöhung der maximal für eine Klassenfahrt pro Kopf zulässigen Kosten von aktuell 600 € im Inland bzw. 900 € im Ausland bei längerer Ansparzeit (sonst 300 € bzw. 450 €)? Die Antwort bitte begründen.

Derzeit ist eine weitere Erhöhung der Höchstsätze nicht vorgesehen.

Frage 5. Welche Informationen stellt die Landesregierung den in der Vorbemerkung erwähnten „Grenzfällen“, also Familien, die finanzschwach, jedoch knapp über der Bemessungsgrenze für eine Unterstützung liegen, im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen für Klassenfahrten zur Verfügung? Die Antwort bitte begründen.

Auch für Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern, die ansonsten keine Sozialleistungen beziehen, die jedoch mit ihrem Einkommen bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht decken können, kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bestehen. Hierauf wird bspw. auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration hingewiesen.

Frage 6. Oftmals ist die Bitte um Zuschüsse für Klassenfahrten für Kinder bzw. deren Eltern schambesetzt. Welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung um entsprechende Hürden diesbezüglich abzubauen?

Im Rahmen des staatlichen Sozialleistungssystems ist die Bezuschussung oder Kostenübernahme von Klassenfahrten klar und bedarfsgerecht geregelt. Hierüber werden die Eltern u. a. bei Elternabenden informiert und können sich vertrauensvoll an die Lehrkräfte wenden, die Klassenfahrten organisieren. Eine finanzielle Unterstützung wird nicht publik gemacht.

Darüber hinaus werden die Leistungsberechtigten von den Sozialleistungsträgern darauf hingewiesen, dass die Kosten für Klassenfahrten bzw. mehrtägige Fahrten als Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden können.

Frage 7. Nach welchen Kriterien wird von wem entschieden, ob und wohin Klassenfahrten durchgeführt werden?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Wiesbaden, 17. Mai 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**